



Information zur Verpflichtungserklärung

Wenn Sie eine ausländische Person zu einem Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland einladen, benötigt Ihr Besuch ein Visum. Ihr Gast muss das Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen, wofür eine Verpflichtungserklärung benötigt wird.

Was ist eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Die Verpflichtungserklärung ist die schriftliche Zusicherung einer Privatperson, für den Unterhalt eines Ausländers aufkommen zu wollen. Es handelt sich dabei um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Die Verpflichtungserklärung bedarf der Schriftform (§ 68 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Sie ist gegenüber dem Ausländeramt zu erklären und von dem Gastgeber bei der Ausländerbehörde persönlich zu unterschreiben. Der vorgesehene Antragsvordruck darf nicht ausgegeben werden.

Umfang der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtung erstreckt sich, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltstitels, auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt. Erfasst werden grundsätzlich auch Zeiten des illegalen Aufenthalts. Die Verpflichtung endet wenn ein neuer Aufenthaltstitel für einen anderen Aufenthaltswitzweck erteilt wird oder mit der endgültigen Ausreise des Begünstigten. Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z. B. Arztkosten, Medikamente, Krankenhauskosten, Sozialhilfe und Unterbringungskosten). Die deutsche Auslandsvertretung verlangt in der Regel einen Krankenversicherungsnachweis für die eingeladene(n) Person(en). Die Verpflichtungserklärung umfasst gemäß § 66 Abs. 2 AufenthG auch die Ausreisekosten (z. B. Flugticket, Abschiebekosten).

2. Welche Unterlagen müssen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung vorgelegt werden?

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist eine Bonitätsprüfung des Verpflichtungserklärenden erforderlich. Die Prüfung erfolgt durch das Ausländeramt. Diese muss feststellen, ob der Gastgeber wirtschaftlich in der Lage ist, die möglicherweise anfallenden Kosten zu tragen. Verpflichtungserklärungen können ihren Zweck nur erfüllen, wenn eine Gewähr dafür gegeben ist, dass die Kosten auch tatsächlich getragen werden können. Ob Ihr Einkommen ausreichend ist hängt von mehreren Faktoren ab. Die individuellen Verhältnisse erfordern eine einzelfallbezogene Prüfung. So ist z. B. eine Unterhaltsverpflichtung für eigene Familienangehörige bei der Bonitätsprüfung zu beachten. Ihre eigenen Verpflichtungen dürfen durch die Verpflichtungserklärung für eine ausländische Person nicht gefährdet werden.

3. Was ist zu tun wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht?

Ist die Bonität auf der Grundlage der eigenen Einkünfte nicht gegeben, so kann die Bonitätsgarantie auch mit einem ausreichenden Sparguthaben nachgewiesen werden. Das Guthaben muss in diesem Fall mit einem Sperrvermerk und zweckgebunden verpfändet werden. Die Freigabe des Guthabens erfolgt sobald der Eingeladene nachweislich ausgereist ist. Ein Nachweis über ein Bankguthaben ist als Einkommensnachweis für die Bonitätsprüfung ungeeignet. Die Verfügbarkeit dieser Beträge ist nicht gesichert.

Folgende Unterlagen (Originale) müssen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung bei der persönlichen Vorsprache des Verpflichtungserklärenden (Gastgebers) vorgelegt werden:

- Reisepass oder Ausweis des Verpflichtungserklärenden (Gastgeber)
- Einkommensnachweis über Ihr monatliches Nettoeinkommen
 - für Arbeitnehmern: Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate
 - für Selbständigen: Einnahmenüberschussrechnung und ein Nachweis über den monatlichen Betrag der Kranken- und Pflegeversicherung (ein Kontoauszug genügt)
- Mietvertrag, bei Eigentum Kaufvertrag oder Grundsteuerbescheid
- Umseitiger Erhebungsbogen (vollständig ausgefüllt)
- Kopie des Reisepasses des Besuchers

Diese Unterlagen müssen alle vorliegen, da die Verpflichtungserklärung sonst nicht bearbeitet werden kann.

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 Euro.

4. Weiteres Verfahren

Der Gastgeber erhält vom Ausländeramt das Original der Verpflichtungserklärung. Sie leiten die Verpflichtungserklärung an die/den Eingeladene(n) weiter. Der Gast muss die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Beantragung des Visums vorlegen.

Erhebung von Daten zur Verpflichtungserklärung

(bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen)

Angaben zum Verpflichtenden (Gastgeber):

1. Name, Vorname: _____
2. Geburtstag u. -ort: _____
3. Reisepass/Personalausweis Nr: _____
4. Anschrift: 88250 Weingarten, _____
5. Beruf: _____
6. Arbeitgeber: _____
7. Anzahl der im Haushalt des Verpflichtenden lebende Personen: _____
8. Kontaktmöglichkeit für Rückfragen (Mail/Tel fonnummer): _____

Angaben zur einreisewilligen Person (Gast):

1. Name, Vorname: _____
2. Geburtstag, -ort: _____
3. Staatsangehörigkeit: _____
4. Reisepassnummer _____
5. Anschrift Heimatland: _____

6. Verwandtschaftsbeziehung zum Gastgeber: _____
7. Aufenthaltszweck: Besuch anderer Aufenthaltszweck: _____
8. voraussichtliches Einreisedatum: _____
9. Dauer des Aufenthaltes: 1 Monat 2 Monate 3 Monate unbekannt
10. Name, Vorname u. Geburtsdaten weiterer Familienangehöriger, die mit der o. g. Person einreisen wollen:

